

des Glaubens an den erhöhten Herrn seien. Daß aber heute ausgerechnet ein israelischer Jude die Jesus-Biographie in einer weit verbreiteten Reihe von Bildmonographien schreiben kann, selbst wenn diese nicht in einem evangelischen oder katholischen Verlag erscheint, ist schon eine erhebliche Wandlung. Und es ist ausgerechnet ein Jude, der sich der heute weithin anerkannten formgeschichtlichen Forschung entgegenstellt, um auf Grund des jüdischen Belegmaterials ein plastisches Bild Jesu zu gewinnen. Flusser ist der Meinung, Jesus habe sich mehr und mehr davon überzeugt, selbst der kommende Menschensohn zu sein. Er hätte gefühlt, der Erwählte Gottes, sein Knecht, zu sein. Gerade dieses Hoheitsgefühl konnte bei ihm dazu führen, sich offenbar am Ende gerade mit dem Menschensohn gleichzusetzen. Das Buch des Israeli Flusser zeigt ohne weiteres, daß es im Jahre 1968 eine Selbstverständlichkeit geworden ist, ein Buch eines Juden über Jesus zu lesen. Als *Josef Klausner* vor etwas mehr als einer Generation sein Buch vorlegte, war das noch eine kleine Sensation und wurde – wie wir sahen – von jüdischer Seite mit einiger Skepsis und teilweiser Ablehnung begleitet. Heute ist die Situation umgekehrt: Jeder jüdische Religionshistoriker wird sich notwendigerweise mit dem Neuen Testament beschäftigen müssen, wenn er die Periode der Spätantike zu behandeln hat. Ein Ausweichen vor diesem Thema findet also nicht mehr statt. Das wird etwa bei Sammelbänden deutlich, wenn katholische, jüdische und protestantische Gelehrte miteinander um das Verständnis der alten Quellen ringen. Eines der letzten Zeugnisse dafür ist der Band »Antijudaismus im Neuen Testament« (1967), herausgegeben vom Dominikanerpater *Eckert*, vom Rabbiner *Levinson* und vom evangelischen Studien-

tenpfarrer *Stöhr*.⁹ Die jüdischen Mitarbeiter *Flusser*, *Winter*, *Ehrlich* unterscheiden sich in ihren Beiträgen nicht von den katholischen und protestantischen Kollegen, nur weil sie Juden sind. Derartige gemeinsame Studien kennzeichnen die neue Situation, wie diese seit nun etwa zehn Jahren herrscht.

Wir haben uns hier darauf beschränkt, die Auffassungen jüdischer Wissenschaftler zu erwähnen, eine Bibliographie vorzulegen, in welcher Weise Juden sich mit den Evangelien beschäftigen. Wir haben, um das Thema nicht unnötig auszuweiten, nicht Dichter behandelt, die ebenfalls Bücher über neutestamentliche Themen verfaßt haben: Drei von ihnen sollen hier wenigstens genannt werden: *Schalom Asch*, *Max Brod* und *Franz Werfel*.

Die vorurteilslose Beschäftigung von Juden mit Jesus zeigt eines nicht: Daß sich die Juden auf dem Wege zum Christentum befinden. Etwas anderes freilich läßt sich sagen: Die gegenseitigen Hemmungen zwischen Christen und Juden beginnen zu schwinden. Der Preis dafür allerdings war sehr hoch, und ich brauche ihn wohl hier nicht ausdrücklich zu erwähnen. Christen sind bis ins Mark erschüttert worden und suchen nach ihren Wurzeln. Dabei entdecken sie nun auch das Judentum. Juden bleiben von der Entdeckung ihrer christlichen Mitbürger nicht unberührt, und beide gemeinsam suchen in den alten religiösen Quellen, ob es Wege gibt, diese Welt ein wenig menschlicher zu gestalten, und ob die Menschen aus den alten Büchern uns etwas zu sagen haben, uns in unserer Existenz heute ansprechen, so daß wir ihre Botschaft in unserer veränderten, modernen Welt miteinander zu verwirklichen vermögen.

⁹ s. FR XIX, 69 72, S. 122 f.

11 Probleme der Ahndung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen

Vortrag von Amtsgerichtsrat Robert Wagner, Darmstadt, gehalten im Herbst 1969 in Zürich und Basel.¹

Diese Vortragsreise von Amtsgerichtsrat Wagner – einer der Richter im Darmstädter Kriegsverbrecherprozeß gegen Funktionäre des »Sonderkommandos 4a« als für die Ermordung der Juden von Kiew bei Babij Jar Mitverantwortliche – wurde durch Dr. *Benjamin Sagalowitz*, langjähriger Leiter der Pressestelle des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes, in die Wege geleitet und im wesentlichen organisiert. Dr. Sagalowitz ist im Juni 1970, einen Tag nach seinem 69. Geburtstag einem Herzschlag erlegen. Hierzu schreibt uns *Amtsgerichtsrat Wagner*:

»Dr. Benjamin Sagalowitz lebt nicht mehr. Es ist kaum zu fassen, daß dieser so lebendige, rege und nach allen Geistesrichtungen aufgeschlossene Mann nicht mehr unter uns weilt. Ich sehe ihn vor mir im Schwurgerichtssaal. Während eines sich weit über ein Jahr erstreckenden NSG-Prozesses unternahm er stets die weite Reise, wenn es um Kernfragen ging. Er folgte dem Prozeßablauf als Journalist wie auch als Historiker. Seine Berichterstattung rang nach Gerechtigkeit und Wahrheit, nicht nach Vergeltung. Er spürte und ahnte durch seine zeitgeschichtlichen Studien wie auch durch das Verfolgen so mancher anderer Prozesse etwas von der unermesslichen Tragik, in die viele Menschen in der Ara des Nationalsozialismus verstrickt waren.

¹ Sowie im Winter 69/70 auch in Darmstadt.
[Anm. 1–10 d. Red. d. FR.]

Ein Jahr später, im Herbst 1969, begegneten wir uns wieder. Dr. Sagalowitz, der sonst auch so heitere, ausgeglichene und deshalb ausgleichende Mann litt schwer unter dem Tod seines Bruders, der gerade in diesen Tagen zur letzten Ruhe getragen wurde. Trotz dieser Last ließ Benjamin Sagalowitz nach allen seinen Vorbereitungen für diese Abende es sich nicht nehmen, mich in seinen Züricher Freundeskreis einzuführen. Vor und während meines Vortrages schien er wieder der Alte zu sein. Er war völlig erfaßt von dem Problem, das uns an diesem Abend bewegte. Darüber vergaß er sein seelisches und körperliches Leid. Er nahm »mit der ganzen Fülle seines Wesens« Anteil an den Fragen, die ihm nach 1945 Lebensinhalt und -aufgabe geworden waren.

Mögen seine Freunde in seinem unbestechlichen, aufrechten Geist der Achtung vor dem Nächsten und der Liebe aller Menschen zueinander weiterarbeiten.«

Dem »Israelitischen Wochenblatt der Schweiz«² entnehmen wir die folgenden Daten: »Dr. Sagalowitz entstammte einer angesehenen Familie aus Witebsk, er verkörperte beste russisch-jüdische Tradition in Haltung und Kultur. Er war früh nach Deutschland und dann in die Schweiz gekommen, wo er die Schulen und die Universität besuchte. Nach dem Studium der Rechte wandte er sich dem politischen Journalismus zu... Seine Vertrauenswürdigkeit führte auch dazu,

² (Jg. 70 Nr. 24). Zürich, 12. 6. 1970, S. 7 ff.

daß während des Krieges eine deutsche Persönlichkeit gerade ihm die Informationen über die genauen Vernichtungspläne für die Juden zur Weitergabe an die Alliierten übergab³, eine Aufgabe, die für ihn eine Gewissensentscheidung erforderte. Er mußte, um die Weiterleitung an Roosevelt sicherzustellen, einer amerikanischen Stelle in der Schweiz seine Quelle angeben, die er andererseits nicht ohne Not gefährden wollte. Seine Zuverlässigkeit setzte dann auch nach dem Kriege Professor Carl Ludwig in die Lage, sich bei der Ausarbeitung des vom Bundesrat in Auftrag gegebenen Berichtes über die Flüchtlingspolitik auf Dr. Sagalowitz als unentbehrlichen Helfer und auf das von diesem zusammengetragene Material als wesentliche Grundlage zu stützen. Das von ihm aufgebaute zeitgeschichtliche Archiv bleibt auch weiterhin von hohem und erhaltungswürdigem Wert...²

Im Sinne von Dr. Sagalowitz, »der ... am Zeitgeschehen teilnahm

Herr Präsident,
meine sehr verehrten Damen und Herren!

Ich habe die Ehre, hier heute über ein Thema sprechen zu dürfen, das weder in der Bundesrepublik noch in anderen Ländern sehr populär ist. In Deutschland deshalb nicht, weil meist ein dumpfes Unbehagen herrscht, wenn es um die Judenfrage geht. Selbst dort, wo man sich innerlich echt von der Vergangenheit abgewendet hat, werden oft alte Vorurteile wieder hervorgeholt. So sucht man das eigene schlechte Gewissen zu beschwichtigen.

In den von Deutschland zwischen 1939 und 1945 besetzten Ländern, in England, in den USA, sowie in dem neutralen Ausland, bestand in der Öffentlichkeit zwar viele Jahre der dringende Wunsch nach Vergeltung, manchmal auch nach Rache. Je länger wir uns allerdings vom Ende des Zweiten Weltkrieges entfernen, desto mehr verstummen diese Stimmen, gewiß auch deshalb, weil man erneut an dem ehrlichen Willen der Deutschen zu zweifeln begann, daß sie innerhalb ihrer Grenzen für eine Reinigung zu sorgen bereit seien. Man wirft unserer Gesellschaft in Deutschland vor, sie sei nicht in der Lage, ihre eigene Vergangenheit selbständig zu bewältigen. Von dieser unsagbar schweren Bürde – das konzidiert uns Deutschen heute der unbefangene Beobachter aus dem Ausland – und ihrer Auseinandersetzung mit ihr will ich zu Ihnen sprechen.

Probleme der Aburteilung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen! Eine Fülle von Fragen ergibt sich aus diesem Thema. Politische Vorfragen – unermesslich schweres menschliches Leid und Schicksal, man könnte gut und gern damit eine Vortragsreihe ausfüllen, ohne daß man damit den Anspruch auf Vollständigkeit erheben

und dieses von seinem Posten aus als kämpferischer Mensch mitgestaltete...², möge das dankbare Gedenken an ihn im Zusammenhang des Vortrages an dieser Stelle im FR stehen. Auch mir sind meine wenigen persönlichen Begegnungen mit ihm unvergeßlich. Ich begegnete ihm erstmals anläßlich einer Fahrt nach Zürich, als ich Anfang der fünfziger Jahre Dr. Baeck bei einem seiner Besuche dort aufsuchte; damals, als man aus Deutschland kommend noch Hilfe brauchte, so holte Dr. Sagalowitz mich vom Bahnhof ab und führte mich in sein Büro des Israelitischen Gemeindebundes.

Die den Vortrag einführenden Worte von Professor Dr. K. S. Bader, »daß trotz aller Schwierigkeiten der Wahrheitsfindung versucht werden müsse, die Zeit der Völkervernichtung gerade auch auf dem Wege über die Strafverfolgung neu zu beleuchten«, sind zugleich bezeichnend für Dr. Sagalowitz selbst und für den Kampf für die Gerechtigkeit, der er immer zu dienen bereit war.

Gertrud Luckner

könnte. Deshalb bitte ich um Ihr Verständnis dafür, daß ich mich heute auf die Beantwortung einzelner, mir besonders dringlich erscheinender Fragen beschränke. Diese sollen – so hoffe ich – Ihnen einen Einblick in diese schwierige Materie geben. Vielleicht dient mein Referat aber auch zu Ihrer Anregung, die Probleme später weiter in die Tiefe zu verfolgen. Möglicherweise ergibt sich aber auch schon hier eine Diskussion, die die Basis dafür bieten könnte, weitere von mir nicht behandelte Fragen anklingen zu lassen. Dies soll in erster Linie für die rein rechtlichen Probleme gelten. Sie sind so vielgestaltig, daß auch nur eine einzige Frage davon hier nicht annähernd ausreichend erörtert werden kann. Lassen Sie mich deshalb mit dem Wort eines deutschen Richters beginnen, nämlich des Chef-Präsidenten des OLG Stuttgart, der einmal gesagt hat:

»Die wirklich wichtigen Fragen, die uns die Kriminalität stellt, sind keine Rechtsfragen. Leider werden sie bei uns überwiegend juristisch behandelt.«

Unter dieses Leitwort habe ich meinen Vortrag gestellt. Halten wir zunächst einmal fest, daß es sich bei der Verfolgung der NSG.-Verbrechen nicht um sogenannte »Politische Justiz« oder um »Politische Strafprozesse« handelt. Denn in den NSG.-Prozessen werden das Stgb., die Strafprozeßordnung und ihre Nebengesetze nicht zu politischen Zwecken, d. h. zu Zwecken der Festigung oder Neuschaffung von Machtpositionen oder politischen Standorten benutzt. Es geht in den NSG.-Prozessen nicht darum, daß »Sieger« die »Besiegten« wegen ihrer politischen Handlungen zur Verantwortung ziehen. Es geht vielmehr um die Ahndung von Taten, die in jeder Rechtsordnung, die diesen Namen verdient, Verbrechen

³ Dazu veröffentlichte die Jüdische Rundschau »Maccabi« (29/26), Basel, 26. 6. 1970, den folgenden Brief an die Redaktion:

Lieber Herr Blum!

Zu dem würdigen und schönen Nachruf anläßlich des Todes meines Freundes Benjamin Sagalowitz darf ich noch folgendes zufügen:

Benjamin Sagalowitz hat sich große Verdienste im Laufe der Nürnberger Prozesse erworben. Sein sachverständiger Rat hat in vielen Fällen den Nachweis ermöglicht, daß die Lügen der Angeklagten, sie hätten von dem Holocaust nichts gewußt, entlarvt werden konnten.

In der Geschichte des Holocaust wird sein Name niemals vergessen werden: War er es doch, der bei der Übermittlung der ersten authentischen Nachrichten über die Durchführung der »Endlösung« im Sommer 1942 eine entscheidende Rolle spielte. Ein deutscher Industrieller, der mit höchsten militärischen Kreisen in Verbindung stand, war im Sommer 1942 zu seinem langjährigen Familienbekannten Benjamin Sagalowitz nach Zürich gefahren, um sein Gewissen zu erleichtern. Dieser Industrielle, dessen Name bis heute unbekannt ist – Sagalowitz hat das Geheimnis mit ins Grab genommen –, erklärte, er habe von authentischen und zuständigen Stellen die amtliche Gewiß-

heit über die Durchführung der bereits begonnenen Judenvernichtungen erfahren. Er fühle sich verpflichtet, dies der Welt bekanntzugeben. Sagalowitz möge aber seinen Namen geheimhalten. Dieser informierte sofort Dr. Gerhard Riegner, den Vertreter des World Jewish Congress in Genf. Riegner, Berliner Anwaltssohn und selbst Jurist, begann sofort mit energischen Schritten die Welt zu alarmieren. Mit Hilfe britischer und amerikanischer Diplomaten wurde die Schreckensnachricht an den damaligen Präsidenten des Jüdischen Weltkongresses, Stephan Wise, nach New York weitergegeben. Durch ihn erfuhr schließlich der Präsident D. Roosevelt von den Massenmorden. Leider verhielten sich bestimmte Kreise im State Department sehr zögernd und haben dadurch, wie aus der Literatur bekannt, viel Schuld auf sich geladen. Zur gleichen Zeit wurde Winston Churchill informiert und auch der Vatikan.

Der Name des deutschen Industriellen wurde, wie mir B. Sagalowitz noch vor seinem Tode erzählte, in einem geschlossenen Brief hinterlegt. Jahrelang war Sagalowitz zu bescheiden, um über diese historische Rolle zu berichten. Erst in den letzten Jahren hatte er mir darüber Einzelheiten erzählt. Einen Teil hat Kurt Grossmann in seinem neuen Buch »Emigration« wiedergegeben [a. a. O. S. 275 f. – Vgl. FR XXI, S. 122 f.].

Robert M. W. Kempner

waren und deshalb strafbar sind; nämlich um die Ahndung von Tötungen von Menschen in der Form von Mord oder Totschlag, bzw. der Beihilfe hierzu. Die §§ 211 und 212 des deutschen Strafgesetzbuches, die Mord oder Totschlag unter Strafe stellen, drohten auch in der NS-Zeit, genauso wie vorher und nachher, Höchststrafen an. Und es gab in der NS-Zeit auch keine Pflicht zum blinden Gehorsam weder für einen Beamten noch für einen Soldaten. Z. B. verbot § 7 des Deutschen Beamtengesetzes von 1937 dem Beamten, eine Anordnung seines Vorgesetzten zu befolgen, deren Ausführung für ihn erkennbar den Strafgesetzen zuwiderlief. § 47 des Militär-Strafgesetzbuches von 1940 machte zwar grundsätzlich den befehlenden Vorgesetzten allein verantwortlich, wenn durch die Ausführung eines Befehls ein Strafgesetz verletzt wurde, erklärte aber den gehorchenden Untergebenen zum strafbaren Teilnehmer, wenn ihm bekannt war, daß der Befehl eine Handlung betraf, die ein allgemeines Verbrechen – z. B. Mord oder Totschlag – bezweckte.

Daraus folgt, daß die Taten, mit denen wir uns in den NSG.-Prozessen beschäftigen, verfolgt und unter Umständen bestraft werden müssen wie in jedem normalen Strafprozeß nach dem Maß der individuellen Schuld. Selbst der NS-Staat und sein Regime konnten also nicht bestimmen, daß Mord gleich Recht ist. Die Verfahren mithin, die sich mit Massenvernichtungsaktionen befassen, d. h. Euthanasieverfahren, Strafverfahren gegen Angehörige von Vernichtungslagern sind also reine Kriminalprozesse. Von anderen Mordprozessen unterscheiden sie sich einmal durch den Umfang der strafbaren Taten, zum anderen dadurch, daß diese Taten von den höchsten staatlichen Würdenträgern gewünscht, teilweise sogar befohlen waren. Alle Massenvernichtungsaktionen im Zweiten Weltkrieg – soweit mir bekannt – wurden an wehrlosen, oft arglosen Opfern begangen, die den Tätern in aller Regel völlig ausgeliefert waren. Zwar erfolgten diese Tötungen meist im Krieg, aber dennoch völlig in seinem Schatten, nämlich nicht im Rahmen von Kampfhandlungen, sondern in der Regel weit hinter der Front, dort wo teilweise, fast möchte man sagen schon im Schutze der Genfer Konvention, Zivilverwaltungen eingesetzt waren, deren vornehmste Aufgabe es war, sich für Leben und Eigentum der Bewohner besetzter Gebiete einzusetzen. Die Maßnahmen gegen die »potentiellen Gegner« haben mit dem Kriegsgeschehen nichts zu tun. Sie erfolgten unter Ausnutzung des Krieges hinter der Front und gegen unbewaffnete Zivilisten. Hier trieb man eine Vielzahl dieser Menschen in den gewaltsamen Tod, ohne daß sich auch nur einer davon strafrechtlich oder auch kriegsrechtlich des geringsten Vergehens schuldig gemacht hätte.

Und doch sind diese Kriminalprozesse nicht Schwurgerichtsverfahren, wie wir sie üblicherweise bei Kapitalverbrechen erleben. Sie sind von besonderer Art, weil von ihnen eine politische Wirkung im Inland – wie auch im Ausland – ausgeht; »Im Namen des Volkes«, mit diesen Worten wird in der Bundesrepublik jede Urteilsverkündung eingeleitet. Gerade bei den Prozessen gegen Angeklagte in NSG.-Prozessen sollte diese Formel nicht nur eine das Urteil einleitende Redewendung sein. Mehr als sonst sollten Geschworene und Richter sich in diesen Verfahren bewußt sein, daß sie, stellvertretend und mit einem Mandat ihres Volkes ausgestattet, eine ungeheure Verantwortung tragen. Deshalb müssen aber auch gerade

hier Berufs- und Laienrichter vom ganzen Volk mit unterstützt werden. Tut das Volk das? Hilft das deutsche Volk seinen Richtern? Und wer ist das deutsche Volk? Die Bevölkerung der Bundesrepublik, oder gehören dazu auch die Einwohner der DDR? Oder vielleicht auch diejenigen des selbständigen österreichischen Staates? Es ist eine unwiderlegbare Tatsache, daß der Deutsche Bundestag seit vielen Jahren in jeder Weise bemüht ist, den geistigen Schutt, die Trümmer der vergangenen unseligen und gnadenlosen Epoche, die mit den Gewaltverbrechen der Nationalsozialisten zusammenhängen, zu beseitigen. Das hat der Bundestag nicht erst mit dem Gesetz vom 13. 4. 1965, mit dem die Verfolgung von im Jahre 1965 noch unbekannten NSG.-Verbrechen über das Jahr 1965 hinaus ermöglicht wurde, bewiesen, sondern der Bundestag hat auch jüngst gezeigt, daß er gewillt ist, diese Hypothek abzutragen, indem er die Strafverfolgungsfrist bei Tötungsdelikten von 20 auf 30 Jahre verlängert hat.⁴ Wenn ich sage, das hat der Deutsche Bundestag getan, so habe ich diese Formulierung ganz bewußt gewählt. Denn es waren und sind Abgeordnete aller Fraktionen der »Drei« im Bundestag vertretenen Parteien, die vor aller Welt bekannt haben: »Pater, peccavi,« laß auch mich diese Schuld abtragen. Ich darf Ihnen hier nur die Namen Dr. Ewald Bucher (FDP), Dr. Max Güde und Dr. Benda (CDU), Fritz Erler und Gerhard Jahn (SPD) nennen. Hiermit haben Sie aus der Breite des Gesamtbundesvolkes eine kleine Auslese derjenigen Volksvertreter, die uns Richtern die fast zu schwere Bürde erleichtert, die aber auch dem früheren feindlichen und dem neutralen Ausland mit aller Deutlichkeit zeigen, wir sind mitten drin in dieser geistigen und sittlichen Erneuerung, denn erst durch sie sind wir in der Lage, vor die Welt zu treten und zu erklären, jetzt ist der Schlußstrich unter die Verbrechen der Nationalsozialisten gezogen. Das heißt also, daß die Justiz heute insoweit von Parlament und Regierung bei der Strafverfolgung von NSG.-Verbrechen weitgehend unterstützt und getragen wird. Das gerade hier zu sagen, ist mir ein besonderes Bedürfnis.

Anders, betrüblicher sehe ich die Dinge allerdings in weiten Kreisen unserer Bevölkerung liegen. Die strafrechtliche Ahndung der NSG.-Verbrechen ist in der allgemeinen Öffentlichkeit nicht populär, sie ist kaum jemals mit besonderem Nachdruck erhoben worden, ja, es wird ihr manchmal mit echtem und leidenschaftlichem Widerstreben begegnet. Der schon einmal zitierte frühere Bundesjustizminister Dr. Bucher hat dazu im Bundestag geäußert:

»Wir wissen, daß es bedauerlicherweise in weiten Kreisen eine Stimmung gibt, die darauf hinausläuft, von NSG.-Prozessen nichts zu hören, nichts zu sehen und nicht davon zu wissen. Diese »Endlich einen Strich darunter«-Propaganda halten wir keineswegs für richtig.«

All dies ist einerseits an sich in höchstem Maße erstaunlich. Denn gerade im Zeitalter der Massenkommunikation nimmt sich die öffentliche Meinung der Mordfälle in aller Regel mit großer Anteilnahme, oft mit starker Erregung an und fordert – meist ohne in der Lage zu sein, zur Frage der Schuld etwas Sachkundiges zu sagen – die strenge Bestrafung der Täter, selbst wenn infolge verspäteter Aufklärung die Tat schon Jahre zurückliegt. Wir alle wissen, daß im Anschluß an besonders scheußliche

⁴ s. FR XXI, 77/80, S. 78. [Anm. d. Red. d. FR.]

Todesverbrechen in volksnahen Veröffentlichungen immer wieder der Ruf nach der Wiedereinführung der in der Bundesrepublik abgeschafften Todesstrafe erhoben wird. Mir jedenfalls sind ähnliche Stimmen aus unserer Bevölkerung für die Ahndung der NSG.-Verbrechen, die Todesstrafe wieder zuzulassen – was rechtlich auch in diesem Bereich genausowenig zulässig wäre wie die Einführung der Todesstrafe etwa für Sexualmorde –, nicht bekanntgeworden, obwohl die Todesstrafe zur Zeit der Begehung der NSG.-Verbrechen geltendes Recht war. Sollten die Vergasungen von Auschwitz, die Tötungen von Sachsenhausen, Buchenwald, Kolomea und Czenstochau weniger verwerflich gewesen sein als Sexualmorde, Tötungen von Taxifahrern oder Kindesermordungen? Ist es denn nicht so, daß gerade die nach 1945 begangenen Einzelverbrechen – so grauenhaft diese im Einzelfall auch sind – mindestens der Quantität nach Geringfügigkeitsdelikte nach § 153 der Deutschen Strafprozeßordnung oder Bagatelldelikte darstellen, wenn man sie zu den Massentötungen in Relation setzt? Warum ist das so? Entziehen wir Deutsche uns der notwendigen Gewissensforschung und dem Verantwortungszusammenhang? Sind wir nicht dazu zu bewegen, die »geistige und sittliche Korruption«, von der ich schon einmal sprach, zu beseitigen? Lassen Sie mich versuchen, hierauf eine Antwort zu finden.

Der Täter in NSG.-Prozessen glaubt, sich mit seiner Tat im Einklang mit dem Staat zu befinden, Hitler war nicht nur der Führer einer Partei und ihrer Lehre, sondern er war – *horribile dictu* – das parlamentarisch zur Macht gekommene und später das in mehreren Volksbefragungen bestätigte Staatsoberhaupt. Er hatte die Morde befohlen, gleichgültig, ob dies nur mündlich, wie bei den Judentötungsbefehlen, oder sogar schriftlich, wie bei den Euthanasiebefehlen, oder dem sogenannten Nacht- und Nebelerlaß, geschah. Die Wege zur Endlösung, d. h. zur Ermordung aller greifbaren Juden, konnten über weite Strecken, ja man kann sagen, bis unmittelbar vor die Tötung, in aller Offenheit von dem Volk verfolgt werden. Der jüdische Mitbürger wurde ab 1933 planmäßig Stück für Stück auf gesetzlicher Grundlage seiner Persönlichkeitsrechte, seiner Menschenwürde und schließlich seines Lebens beraubt. Die die Juden benachteiligenden Gesetze wurden generell zunächst im Staat, später auch in der Wirtschaft angewandt, und sie wurden auch zunehmend im gesellschaftlichen Bereich respektiert. Auf Tagungen des sogenannten NS-Wahrbundes z. B. wurde angehenden Juristen der »kriminelle Einfluß jüdischer Rechtswissenschaftler auf allen Gebieten des Rechtes nachgewiesen«. Die damaligen juristischen Redner entkleideten oft ihre eigenen Lehrer ihrer wissenschaftlichen Bedeutung und damit ihres besonderen Persönlichkeitswertes. Sie prägten neue gesellschaftliche Vorstellungen und verzerrten und verdunkelten die staatliche Rechtsordnung. Ein Menschenleben war in Deutschland doch bereits seit dem 30. 6. 1934, dem sog. Röhmputsch, nur noch von relativem Wert, insbesondere, nachdem der damals amtierende Reichsjustizminister durch Gegenzeichnung im Reichsgesetzblatt diese Aktion für rechtmäßig erklärt hatte, obwohl gerade ihm damals bekannt war, daß zahlreiche Personen umgebracht worden waren, die mit dem behaupteten Aufstandsversuch überhaupt nichts zu tun hatten. Und als dann im Krieg Sonder- und Volksgerichte dazu übergingen, für Zweifel an dem Endsieg, für den Diebstahl geringstwertiger Gegenstände während

der Nachtstunden, oder auch nur für die Erwähnung von Judenmorden die Todesstrafe auszusprechen und zu vollstrecken, was bedeutete dann noch ein Menschenleben in Deutschland? Das Volk – nicht nur SS und SD – war zu Rassenhaß erzogen worden. Strenger Gehorsam gegenüber staatlicher Autorität galt in Deutschland schon stets als Grundlage eines gesunden Gemeinwesens. Gegenseitige Bespitzelungen verbreiteten Angst unter allen Menschen. In dieser teuflischen Verstrickung entstand der Nährboden für die NSG.-Verbrechen. Und überall dort, wo jetzt Menschen in der Bundesrepublik aufgerufen werden, die Fundamente für den Neuaufbau unseres deutschen Landes in allen seinen Bereichen und Beziehungen zu gestalten, begegnet ihnen in den NSG.-Prozessen die dunkle Realität des Unrechts, an der sie möglicherweise selbst in irgendeiner Form teilhatten oder auch mitwirkten. Ihr will man sich nicht mehr stellen, ihr sucht man auszuweichen, von ihr erhofft man sich, je größer der zeitliche Abstand, eine günstigere politische Beurteilung, ja vielleicht in bestimmten Kreisen sogar eines Tages eine historische Rechtfertigung.

Die Einsicht von der Mitverantwortung für Staat und Gesellschaft zwischen 1933 und 1945, von der Solidarität der Schuld, wie diese bereits im Oktober 1945 durch den Rat der EKID in Stuttgart ausgesprochen worden ist,⁵ ist in unserer Bevölkerung weitgehend fremd. Ich meine aber, daß wir heute sagen können, daß auch durch die planmäßigen Ermittlungen der NSG.-Verbrechen ab 1958 insoweit das unendliche Leid, das »Im Namen des Deutschen Volkes« über viele Völker und Länder gebracht worden ist, ins Bewußtsein, vornehmlich der jüngeren Generation unseres Volkes, gebracht worden ist. Das Meer des Schreckens war das Ergebnis menschlichen Denkens und Handelns. Es wurde durch Deutsche ermöglicht, auch durch ihr unkritisches Denken und durch gewaltsame, brutale Unterdrückung jeder anderen Meinung. Wir wollen hoffen, daß eine ähnliche Sintflut des Schreckens für uns und für alle Welt nicht mehr möglich sein wird.

Immerhin: In der Bundesrepublik sind oder waren Hunderte von NSG.-Prozessen bei den Staatsanwaltschaften und den Gerichten anhängig. Systematisch wurden und werden die großen Komplexe der Verbrechen, die Hitler befohlen hat, untersucht.⁶ Ich darf – oder ich muß – an dieser Stelle einige Zahlen nennen. Seit 1945 bis Ende 1964 wurden gegen 61 761 Beschuldigte Ermittlungsverfahren durchgeführt. Verurteilt waren bis Ende 1966 weit über 6000 Personen. Damals waren noch gegen rund 12 000 Personen Verfahren anhängig. Die Verfahren gegen etwa 42 000 Personen wurden ohne Verurteilung, d. h. durch Freispruch, Außerverfolgungsetzen, Nichteröffnung des Hauptverfahrens, durch Einstellung, bzw. durch den Tod der Beschuldigten beendet. In den über 6000 Fällen, in denen eine Verurteilung erfolgte, wurde in den allermeisten Fällen auf zeitige Zuchthausstrafe erkannt, in 77 Fällen auf lebenslanges Zuchthaus, in 12 Fällen – vor Inkrafttreten unserer Verfassung – auf Todesstrafe. Zwischen 1966 und 1969 sind ca. 1000 Ermittlungsverfahren in die gerichtliche Voruntersuchung und auch bereits in das Hauptverfahren übergeleitet worden. Nur so viel an Zahlen. Und was geschieht in der DDR? Von dort hört man von Prozessen dieser Art nur noch sehr sporadisch und wenn, dann in erster Linie von

⁵ Vgl. FR XXI, 77/80, S. 53 r.

⁶ Vgl. FR XV, 57/60, S. 32 ff.

Exzeßtätern. Es ist nicht bekannt, daß oder ob dort irgendwelche systematischen Untersuchungen in dieser Richtung durchgeführt werden oder worden sind.⁷ Sollte es in der DDR weniger Menschen geben, die seinerzeit als Handlanger der Nationalsozialisten Schuld auf sich geladen haben könnten?

Und wie sieht die Situation in Österreich aus? Zwar wurde Österreich 1938 annektiert, aber nicht wenige Österreicher waren überzeugte Nationalsozialisten und ließen sich von diesem System ebenso mißbrauchen wie viele Deutsche. Immerhin, auch in Österreich werden die greifbaren Täter verfolgt und abgeurteilt. Auch hier ist erkannt worden, daß eine Reinigung von innen erforderlich ist, wenn man sich von den Namen Hitler, Kaltenbrunner, Eichmann und Globocnik lösen will.

Lassen Sie uns jetzt zu einem anderen Problem, nämlich zur Behandlung der Frage, warum urteilen die Gerichte erst heute, übergehen. Warum so spät NSG.-Prozesse? 1970, vielleicht noch 1979 Urteile erster Instanz, was bedeuten würde, rechtskräftige Entscheidungen vielleicht erst etwa 1985? 40 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkrieges! Und dazwischen liegt Korea, Indochina, oder Vietnam, dazwischen liegen die blutigen Auseinandersetzungen im Nahen Osten, Biafra, und wer weiß, was auf uns in den nächsten 10 Jahren noch wartet?

Am 8. Mai 1945 kapitulierte die Deutsche Wehrmacht. Das Deutsche Reich fiel plötzlich und vollständig auseinander, ja es existiert bis zum heutigen Tag nicht mehr. Es gab zunächst keine weisungsbefugte deutsche Behörde mehr; Millionen von Menschen, bis in die entlegensten Dörfer wurden von den Besatzungsbehörden regiert. Von ihnen, das heißt von den Siegerstaaten, hing nicht nur die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung ab, sondern was zunächst wichtiger war, auch bis in den Sommer 1948 hinein, die Versorgung mit Nahrung und Brennstoff, d. h. die Sicherstellung der nackten Existenz. Millionen Soldaten waren in Kriegsgefangenschaft vielfach in den weiten unbarmherzigen Lagern Frankreichs und des Ostens. Das Volk betäubt, leidend und hungernd in von Bomben zerstörten Behausungen und in elenden Kleidern, vor Kälte zitternd.

Dadurch, daß zunächst alle, aber auch restlos alle staatlichen und kommunalen Einrichtungen beseitigt wurden, war auch die deutsche Justiz und mit ihr die geordnete Rechtspflege funktionsunfähig gemacht worden. Nur ganz langsam wuchs ab Ende 1945 in Deutschland von unten her kommunales und staatliches Leben. Der Aufbau der Justiz war gleich dem anderer Behörden unermesslich

schwierig. Vom personellen her fehlte es an allen Ecken und Enden an Richtern und Staatsanwälten, die nicht durch eine NS-Vergangenheit belastet waren. Nicht, daß es sie nicht gegeben hätte. Es gab sie in der Tat, und wer so manche mutige Entscheidungen deutscher Gerichte in den Jahren von 1933 bis 1945 kennenlernen will, dem empfehle ich das umfassende Werk des früheren Landgerichtspräsidenten von Bonn, Dr. Hubert Schorn: »Der Richter im 3. Reich«.⁸ Gewiß, die Deutsche Richterschaft wurde einer schweren Belastungsprobe unterzogen, der sie sich häufig nicht gewachsen fühlte, auch dies zu leugnen, würde mir schlecht anstehen. Aber es ist einer nicht geringen Zahl mutiger Richter dafür zu danken, daß sie unerschrocken dem Recht dienten und ihre Haltung mit Verfolgungen, Gefängnis und Tod büßen mußten. Aber gerade diese bekenntnisfreudigen unter der deutschen Richterschaft waren – weil sie sich oft schließlich resignierend zum Wehrdienst gemeldet hatten – über alle Welt verstreut in Gefangenenerlagern und konnten erst nach und nach wieder in ihren bürgerlichen Beruf eingegliedert werden. Das aber war nach 1945 auch nicht ohne weiteres möglich, denn obwohl nach überlieferten Grundsätzen in Deutschland Richter und Beamte nach einer Reihe von Bewährungsjahren auf »Lebenszeit« in den Staatsdienst übernommen worden waren, endete für zahlreiche von ihnen diese »Lebenszeit« erstmals 1918 mit dem Ende des Ersten Weltkrieges, und für viele nochmals am 8. Mai 1945. Dies trifft, was das Jahr 1945 angeht, nicht nur für prominente oder überzeugte frühere Nationalsozialisten zu, sondern dies gilt zunächst in den ersten Jahren nach 1945 auch für alle lediglich nominellen Mitglieder der NSDAP und ihrer Gliederungen und zwar auf Grund der sog. Entnazifizierungsgesetze der Länder. Nach diesen Gesetzen wurde grundsätzlich gegen jeden Deutschen, der den Krieg überlebte, ein derartiges Verfahren unter anderem mit dem Ziel durchgeführt, festzustellen, wer an dem Neuaufbau mitarbeiten könne. Trotz aller Beschleunigungsversuche schloß man durch diese Verfahren auf längere Zeit einen Teil der durchaus arbeitswilligen und auch damals schon gut geeigneten Kräfte von der Mitarbeit in der Justiz aus.

Andererseits aber fanden gleich nach Kriegsende zahlreiche Verfahren wegen der von den Nationalsozialisten begangenen Straftaten statt. Zunächst hatten sich allerdings die Alliierten die Verfolgung dieser Straftaten selbst vorbehalten. Der bekannteste und sicherlich auch bedeutungsvollste dieser Prozesse fand 1945–1946 vor dem Internationalen Gerichtshof in Nürnberg statt. Hierbei handelt es sich, wie Hermann Langbein zu Recht formuliert, »um einen revolutionären Prozeß, der das konventionelle Recht bewußt außer acht gelassen hat«. Er endete mit 12 auch nachher vollstreckten Todesurteilen, 7 Verurteilungen zu lebenslangen oder zeitigen Freiheitsstrafen und 3 Freisprüchen. In diesem Rahmen hier genügt es, dieses Verfahren insoweit zu erwähnen. Danach wurden ungezählte Verfahren vor amerikanischen, russischen, englischen, französischen, polnischen und tschechischen Militär- und Zivilgerichten durchgeführt. Die 3 westlichen Alliierten haben insgesamt 5025 Angeklagte wegen NS-Verbrechen vor Militärgerichten abgeurteilt, davon 806 zum Tod. Teilweise wurde die Todesstrafe im Gnadenweg in Freiheitsstrafen – später in Bewährungsentlassungen umgewandelt.

⁷ Vgl. dazu: Rund 80 000 Verfahren im Zusammenhang mit NS-Kriegsverbrechen sind durch westdeutsche Gerichte seit 1955 aufgenommen worden, dem Jahre, in dem diese Gerichtsbarkeit von den Alliierten den deutschen Instanzen übertragen worden war. Aufgrund der Untersuchungen sind bis heute etwa 7000 Personen der Kriegsverbrechen überführt und verurteilt worden. Diese Angaben machte ein Sprecher der Zentralen Stelle zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg. Seit die Zentralstelle im Jahre 1958 ihre Arbeit aufgenommen hat, führte sie allein 2077 Verfahren aus, wovon knapp 650 noch pendent sind. 45 Richter und Anwälte befassen sich in Ludwigsburg immer noch mit Kriegsverbrechen, während in den letzten drei Jahren 300 Ankläger an deutschen Gerichten ausschließlich mit der Verfolgung von Naziverbrechen beschäftigt waren. Die Zentralstelle besitzt rund 300 000 Photokopien von Dokumenten, 400 Mikrofilme und 554 000 Namen von Personen und SS-Einheiten. In der Deutschen Demokratischen Republik sind zwischen Mai 1945 und Oktober 1970 total 12 800 Personen wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verurteilt worden, wie soeben Generalstaatsanwalt Streit in Ostberlin bekanntgab (in: Israelitisches Wochenblatt [70/48]. Zürich, 27. 11. 1970, S. 15). Anm. d. Red. d. FR.

⁸ s. FR XII, 45/48, S. 87.

Über die Zahl der Deutschen, die in der Sowjetunion verurteilt wurden, fehlen hier genaue Angaben. Einen Rückschluß aber ermöglicht die Zahl der im Jahr 1955 aus der Sowjetunion entlassenen Kriegsgefangenen. Es wurden damals knapp 10 000 Deutsche nach dem Besuch Dr. Adenauers in der UdSSR entlassen; alle waren in Rußland als sog. Kriegsverbrecher verurteilt worden. Mehr als 92 % von ihnen galten als Begnadigte.

Sie sehen also: Die alliierten Gerichte sprachen viele tausend Urteile. Mehr als 31 700 Deutsche standen auf den Kriegsverbrecherlisten. Und doch gelang es vielen schwer Belasteten in den ersten Nachkriegsjahren, sich zu verbergen. Auch war die Organisation des NS-Systems so umfangreich verzweigt und undurchsichtig, daß für die Deutsche Justiz, die etwa von 1948 an wieder einigermaßen planmäßig arbeiten konnte, noch viel Arbeit übrig blieb. Aber es gingen noch viele Jahre durchs Land, bevor – viribus unitis – die NSG.-Verbrechen angegangen wurden. Auch hierfür gibt es mehrere Gründe, die ich Ihnen jetzt erläutern will. Einmal folgte den Urteilen der verschiedenen alliierten Militärgerichte in ungewöhnlich schnellem Tempo eine Serie von Gnadenakten, Strafaufhebungen und Strafverkürzungen, zunächst von den Amerikanern eingeleitet. Die übrigen Alliierten folgten bald diesem Beispiel. Während im April 1950 noch rund 3600 Personen sich in Händen westlicher Alliierten befanden, waren Ende 1954 nur noch 174 Personen davon in Haft. Österreich und die DDR führten 1952 bis 1954 weitreichende Amnestien durch; die ČSSR folgte 1956. Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Serie von Gnadenakten nur im Zusammenhang mit der damaligen politischen Entwicklung, d. h. der Entwicklung zum Kalten Krieg, geschehen werden kann. Politische Gründe haben also diese pauschalen Gnadenakte entschieden. Und für uns Deutsche hatten diese Gnadenakte entscheidende – ja, wie sich herausstellen sollte – verhängnisvolle Folgerungen. War schon von Anfang an, d. h. von 1945 in dem Bereich der heutigen Bundesrepublik kein günstiger geistiger Boden dafür vorhanden, sich mit dem Geschehen der Jahre von 1933 bis 1945 auseinanderzusetzen, eben weil man dann an sich selbst und seiner Mitverantwortung nicht vorbeikam, so schienen die zahlreichen Strafaufhebungen der Alliierten den Stimmen Recht zu geben, die stets und von Anfang an die Auffassung vertraten hatten, man solle jetzt über alles Gras wachsen lassen, »tabula rasa« machen. Denn diese Gnadenakte der Siegermächte konnten doch wohl nur als Revision der nach dem 8. 5. 1945 ergangenen Urteile verstanden werden, so redeten es sich viele Deutsche ein. Und wenn die früheren Siegermächte ihre eigenen Entscheidungen beseitigen, sollen dann wir Deutsche uns selbst noch weiter zerfleischen, uns selbst an den Pranger stellen? Genügt nicht schon die Teilung in ein westliches und in ein östliches Deutschland? Muß Deutschland auch noch innerhalb der Grenzen der Bundesrepublik ein weiteres Mal geteilt werden, muß noch ein tiefer Einschnitt vollzogen werden, ein Einschnitt, der die ganze trostlose geistige Zerrissenheit unseres Volkes bis heute mehr denn je aufzeigt?, so hört man allenthalben. Meine Damen und Herren, selbstverständlich blieb auch die Justiz von diesen hartnäckigen inneren Auseinandersetzungen nicht verschont, zumal mittlerweile wieder ein Teil Richter und Staatsanwälte im Dienst war, die schon 1933 diese Ämter innehatten. Dies mag und hat sicherlich dazu beigetragen, daß manche Staatsanwälte und auch Richter zunächst nicht mit der gebote-

nen Schnelligkeit, vielleicht auch nicht mit der sonst an diesem Berufsstand gewohnten Gründlichkeit vorgegangen sind. Sicher fehlte es hier und da auch in der Justiz an dem unbeugsamen Willen, die volle Wahrheit ans Tageslicht zu bringen. Keiner hat das besser und treffender formuliert als Herr Professor *Bader*, der in seinem Buch: »Politische und historische Schuld und die staatliche Rechtsprechung«⁹ ausgeführt hat:

»Es ist – und ich darf ergänzend sagen, in diesen Jahren von 1950 bis 1957 – vieles nicht getan worden wegen politischer und moralischer Hemmungen der Beteiligten, nicht nur durch die Entnazifizierung der zu Recht oder zu Unrecht gekränkten Staatsanwälte und Richter, sondern auch der polizeilichen Hilfsorgane und der Beweispersonen. Skrupel und Gewissensnöte gab es nicht nur bei belasteten Angehörigen der Strafjustiz, sondern auch bei echten Opfern des Nationalsozialismus. Es ist viel unterlassen worden, weil die neu in die Politik einsteigenden Abgeordneten weder Lust noch Eifer zeigten, die Justiz in ihren Bemühungen um die Sühne historisch-politischen Unrechts der jüngst vergangenen Zeit wirksam zu unterstützen. Anstoß und Mithilfe bei der Ahndung vergangener politischer Schuld machte und macht in Wählerkreisen nicht populär. Auch Minister, selbst Justizminister, ich spreche aus eigener persönlicher Erfahrung, konnten recht ungehalten sein, wenn man zur unrichtigen Zeit mit diesem heißen Eisen zu ihnen kam.«

Meine Damen und Herren! Wir Richter sind Herrn Professor *Bader* für diese Sätze zu außergewöhnlichem Dank verpflichtet. Sie beziehen sich nämlich auf einen Zeitraum, in dem von innen, aber auch von außen der Begriff »Vertrauenskrise der Justiz« wuchs. Vertrauenskrise der Justiz sollte heißen, Staatsanwälte und Richter dienen in der Bundesrepublik nicht dem Staat und der Verfassung von 1949, sondern sie leben noch im Gesellschaftssystem vor 1945, oder auch in dem des wilhelminischen Zeitalters, ein Vorwurf, der früher schon einmal – nämlich gegen die deutschen Richter zwischen 1918 und 1933 – erhoben worden ist und, wie die Geschichte erwiesen hat, insoweit nicht zu Unrecht. Gewiß, es ist manches auch bis 1957/58 ungeschehen geblieben, was letztlich auch noch auf den nicht voraussehbaren wirtschaftlichen Aufschwung zurückzuführen war, hinter dem vieles zurücktrat. Ich meine aber, gerade der Umstand, daß sich ab 1957/58 die deutsche Justiz den Problemen stellte, beweist, daß ihr Gewissen unzufrieden, ja beunruhigt worden ist, daß in ihren Reihen immer mehr Unbehagen wuchs, weil mehr und mehr über den von Hitler befohlenen Verbrechensumfang bekannt wurde.

Im Sommer 1958 fand in Ulm der sog. »Ulmer Einsatzgruppenprozeß« statt. In ihm wurden sehr umfangreiche Vernichtungsaktionen von Einsatzgruppen des Sicherheitsdienstes in Litauen untersucht, bei denen Tausende von Menschen durch Massenerschießungen ihr Leben lassen mußten. Dieser Prozeß hinterließ auch in Deutschland ein ungeheures Echo. Presse, Rundfunk und Fernsehen beschäftigten sich mit diesem Verfahren und den daraus zu ziehenden Konsequenzen. Die Justizminister der Bundesländer gewannen hieraus die Erkenntnis, daß doch noch zahlreiche Straftaten keine Ahndung gefunden hatten. Jüngere Vertreter der ernst zu nehmenden deut-

⁹ s. FR XIV/1962, S. 88.

schen Presse wiesen durch dieses Verfahren mit Nachdruck darauf hin, daß man Sklave seiner Vergangenheit werde, wenn man die geschehenen Dinge durch Nichtbeachtung ungeschehen machen wolle. Aus dem Ausland und im Deutschen Bundestag mehrten sich die Stimmen, die eine generelle Bereinigung forderten. So wurde dann im Oktober 1958 in einer Konferenz der Justizminister die »Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen« ins Leben gerufen.¹⁰ Diese hat im wesentlichen die Aufgabe, Hilfsorgan für Anklagebehörden zu sein. Mit Hilfe einer Reihe von Staatsanwälten und Kriminalbeamten aus allen Bundesländern ermittelt sie Tatkomplexe und Täterkreise, sucht alles erreichbare Dokumentenmaterial zusammen, wertet dieses aus und klärt, welche heute noch verfolgbaren Täter bei bestimmten Tatkomplexen beteiligt waren. Die Vorbereitung mancher umfangreicher Verfahren nimmt allein in der »Zentralen Stelle« manchmal Jahre in Anspruch. Es müssen nicht nur Beschuldigte ausgeforscht, sondern diese müssen auch vernommen werden. Oft sind mehrmalige Vernehmungen schon in diesem Verfahrensabschnitt notwendig, beispielsweise, wenn entscheidende Widersprüche in den Vernehmungen mehrerer Beschuldigter auftauchen. Zeugen leben vielfach im Ausland. Nicht immer sind gerade sie gewillt auszusagen. Es kann auch nicht mit Zwang zur Aussage in Deutschland gegen diese Zeugen vorgegangen werden. Dokumente aus den Archiven Amerikas müssen mit Dokumenten aus der UdSSR, die hin und wieder auf die Tische deutscher Generalstaatsanwälte in den unpassendsten Augenblicken kommen, aber auch mit Dokumenten aus den Deutschen Zentralen verglichen werden. Diese vorprozessualen Schwierigkeiten verschieben die Terminpläne der »Zentralen Stelle« und damit natürlich auch die der Staatsanwaltschaften und Gerichte immer wieder. Eine weitere besondere Schwierigkeit liegt darin, daß es auch heute noch hin und wieder vorkommt, daß Polizeibeamte jetzt wieder die gleichen Funktionen ausüben wie nach 1933. Das führt dazu, daß der vorgenannte Personenkreis u. U. gegen Beschuldigte ermittelt, die man von früher her als Kollegen oder gar als Freunde kannte. In ganz besonders deutlichem Umfang tritt dies bei den Einsatzgruppenprozessen in Erscheinung; viele Kriminalbeamte kamen nach 1934 annähernd automatisch zum Sicherheitsdienst. Zahlreiche Kriminalbeamte kehrten 1945 und danach in ihre alten Ämter zurück. Diese alten Kriminalbeamten kamen zu den Einsatzgruppen in erster Linie nicht deshalb, um im Ausland Straftaten aufzudecken, sondern auch, um Hitlers Judentötungsbefehl auszuführen. Hier ließen sich auch einige Namen angesehener deutscher Nachkriegsbeamter nennen, die in Massentötungen verstrickt waren und mittlerweile dafür auch zur Rechenschaft gezogen worden sind. Bei Staatsanwälten und Richtern gab es anfänglich ähnliche Schwierigkeiten. Inzwischen sind derartige Probleme für diesen Personenkreis ausgeräumt, weil die Gesetzgebung Staatsanwälten und Richtern, die möglicherweise auch nur durch ihre Tätigkeit in Strafgerichten während der Zeit von 1933 bis 1945 belastet sein konnten, einen Abschied aus dem Amt ermöglicht hat.

Letztlich will ich auch nicht verschweigen, daß starke Hemmungen und Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Verfolgung von NSG.-Verbrechen dadurch auftreten, daß zeitweise recht angesehene Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in der Bundesrepublik Deutschland in die

blutigen Ereignisse der Judentötungen einbezogen schienen. Müssen wir uns wundern, daß zahlreiche doch sehr unbedarfte Zeugen nach diesen vielen Jahren in diesen Verfahren nichts mehr wissen, wenn die durch besondere Sachkunde und Verstand herausragenden Persönlichkeiten nicht nur behaupten, daß sie sich an nichts mehr erinnern können, sondern auch erklären, sie hätten von den Massentötungen erst nach deren Beginn, z. B. durch Fronturlauber erfahren?

Immerhin, Sie wissen, die deutsche Justiz hat mit Hilfe der »Zentralen Stelle« viele große Tatkomplexe aufgeklärt. Jeweils nach Abschluß eines vorbereitenden Verfahrens leitet die »Zentrale Stelle« den gesammelten Vorgang an die zuständige Staatsanwaltschaft weiter. Diese Staatsanwaltschaft hat dann zu entscheiden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Anklage erhoben werden soll, bzw. ob vorher noch eine gerichtliche Voruntersuchung durchgeführt werden soll. Ist die Anklage fertiggestellt, wird sie der zuständigen Strafkammer des Landgerichts, die über die Zulassung der Anklage und die Eröffnung des Hauptverfahrens zu entscheiden hat, zugeleitet. Jetzt werden Sie sicher verstehen, daß dieser langwierige Weg oft viele Jahre nur bis zum Beginn der Hauptverhandlung in Anspruch nimmt, und ich darf insoweit nur zur Erläuterung sagen, daß im Einsatzgruppenprozeß gegen 11 Angehörige des früheren Sonderkommandos 4 A die Ermittlungen von 1961 an liefen. Die Hauptverhandlung begann erst am 2. Oktober 1967. Das Urteil des Schwurgerichts wurde am 29. November 1968 verkündet. Die Urteilsgründe wurden im Oktober 1969 unterschrieben. Sie wurden alsdann den Beteiligten zugestellt. Wenn alles gut geht, wird der Bundesgerichtshof demnächst, vielleicht 1971/1972 zu einer Entscheidung kommen, die nach unserem Prozeßrecht aber noch nicht einmal die letzte Entscheidung in dieser Sache sein muß. Das sind dann rund 10 Jahre! 10 Jahre, in denen zahlreiche Kriminalbeamte, Staatsanwälte und Richter, aber auch sonstiges Personal der Justiz, zeitweise mit nichts anderem beschäftigt waren, als mit der Aufklärung einer Massentötung zwischen dem 22. 6. 1941 bis zum Frühjahr 1942 im südlichen Teil von Rußland.

Welch außergewöhnliche Aufgaben sind mit diesem Verfahren den Gerichten übertragen worden! Sind sie ihnen gewachsen? Ist die Deutsche Strafprozeßordnung von 1877 und das Gerichtsverfassungsgesetz aus dem gleichen Jahr, wenn auch beide mit zahlreichen Novellen bedacht, überhaupt ein geeignetes Mittel, Massenvernichtungsaktionen strafprozessual zu behandeln? Auch hierauf lassen Sie mich eine Antwort geben.

In jedem Strafverfahren stellen die Angeklagten die Hauptperson dar. Um sie geht es. Sie werden verurteilt, wenn ihre Schuld einwandfrei feststeht. Sie werden freigesprochen, wenn das Gericht von ihrer Schuldlosigkeit überzeugt ist oder wenn ihre Schuld nicht genügend sicher erwiesen ist. Die meisten Angeklagten in den NSG.-Verfahren leugnen, sie bestreiten zum mindesten, selbst Schuld auf sich geladen zu haben. Dabei kommt ihnen so mancherlei zu Hilfe. Die Widerlegung ihrer Angaben 20 bis 30 Jahre nach Tatbegehung stößt auf besondere Schwierigkeiten, vor allem in den Fällen, in denen keine Urkunden, aus denen sich ihre Schuld ergibt, erhalten geblieben sind. Interessanterweise haben z. B. die Einsatzgruppen des Sicherheitsdienstes befehlsgemäß ihre Massentötungen per Fernschreiben aus dem Osten nach

¹⁰ s. FR XI, 41/44, S. 88.

Deutschland durchgegeben. Diese Urkunden sind auch erhalten geblieben. Aber obwohl das RSHA 1941/1942 sicher nicht den geringsten Zweifel am deutschen Endsieg gehabt haben dürfte, war man doch so klug, auf diesen Meldungen die Namen der Beteiligten nicht aufzuführen, so daß von vornherein bei diesen Tatkomplexen nicht der oder die Ausführenden der Tötungshandlung bekannt sind, dagegen aber der Täterkreis dem Umfang nach abgrenzbar ist. Deshalb müssen – wie in vielen NSG.-Verfahren – auch hier Zeugenvernehmungen zur Wahrheitsfindung beitragen. Aber meine Damen und Herren, was bedeuten Zeugenaussagen schon? Wer auch nur annähernd ein ganz wenig von Kriminologie und Psychologie versteht, der weiß, daß schon in ganz einfach gelagerten Strafprozessen Zeugenbekundungen grundsätzlich mit Zurückhaltung gegenübergetreten werden muß. Ich will hier gar nicht auf die Frage der Zeugentüchtigkeit, d. h. des Wahrnehmungsvermögens, des Erinnerungsvermögens und des Darstellungsvermögens und auch nicht auf die Probleme der Glaubwürdigkeit zu sprechen kommen. Diese sind von berufener Seite in aller Deutlichkeit klargestellt worden. Fest steht, daß die Vernehmung von Zeugen zu Sachverhalten, die 20 Jahre und länger zurückliegen, besondere Schwierigkeiten umfaßt. Ideale Tatzeugen, d. h. für die NSG.-Verfahren Personen, die weder zu dem Kreis der Täter noch zum Kreis der Opfer Beziehungen gehabt haben und deshalb in der Lage wären, objektiv die damaligen Geschehnisse zu beobachten, fehlen in den allermeisten Fällen. Nicht umsonst war es z. B. Angehörigen der Deutschen Wehrmacht verboten, bei Judenexekutionen in der UdSSR anwesend zu sein. Verstießen sie gegen dieses Verbot, was hin und wieder Neugierige riskierten, so drohte ihnen der Befehl, an den Tötungshandlungen teilnehmen zu müssen. Kamen geschlossene deutsche Einheiten zufällig an einer Exekutionsstätte vorbei, so erhielten sie ein Schweigegebot. Trotzdem, hin und wieder findet man heute frühere deutsche Soldaten, die Tatzeugen waren. Ihre Bekundungen sind dann auch meist von einer gewissen Nüchternheit und Klarheit getragen, weil sie weder mit dem einen noch mit dem anderen Personenkreis solidarisch sind. Allerdings haben sie einen wesentlichen, sehr entscheidenden Mangel. Diese Zeugen kannten weder damals noch heute die an der Exekution beteiligten Personen, so daß sie in der Regel zwar zur Sachverhaltsschilderung, nicht aber zur Überführung von Tätern geeignet sind.

Denkt man dagegen an die große Gruppe der Zeugen, die über Dinge Auskunft geben sollen, die sie unter unvorstellbar schweren Umständen erlebt haben, so beweist in vielen Fällen das Auftreten dieser Personen, daß die den Opfern und ihren Angehörigen geschlagenen Wunden in sehr vielen Fällen eben nicht verheilt sind. Das Wort »Zeit heilt Wunden« gilt nicht immer und nicht überall. Wenn Sie z. B. einen Blick in die Zeitschriften der Heimatvertriebenen in der Bundesrepublik Deutschland werfen, so bedarf es keiner großen Mühe, daß man auch bei diesen Verbänden nicht immer der Meinung ist, daß die Zeit Wunden heilt. Diese Zeugen sind einfach häufig überfragt und überfordert. Die massenweise Tötung beispielsweise im Konzentrationslager Auschwitz, die gewissermaßen zum täglichen Brot geworden war, das unermessliche Leid und die ununterbrochene Angst um das nackte Leben, unter denen diese Zeugen diese Tötungen miterlebt haben, die Tatsache, daß die Namen der Täter den Zeugen zumeist gar nicht bekannt waren,

daß sie sich über Hergang, über Ort und Zeit keinerlei Notizen machen konnten, alle diese Dinge bringen es mit sich, daß in nur wenigen Fällen derartige Zeugenbekundungen zur Täterüberführung ausreichen. Wenn man den Zeitablauf von jetzt mindestens 25 Jahren und noch mehr in Rechnung stellt, wenn man bedenkt, daß ein forscher, junger SD-Führer von 25 bis 30 Jahren andere Gesichtszüge aufweist als ein gereifter, vielleicht schon ergrauter Mann zwischen 50 und 55 Jahren, so bekommt man Verständnis dafür, daß auch das menschliche Gehirn dazu neigt, nach so langer Zeit Dinge, die tatsächlich vorgefallen sind, auf Personen zu projizieren, die in Wirklichkeit nicht die Täter waren. Das bedeutet für ein Gericht aber, daß auch diese menschlichen Schwächen berücksichtigt werden müssen. Dann kommt es vor, daß Zeugen, die im Ermittlungsverfahren einen Sachverhalt als selbst erlebt geschildert haben, in der Hauptverhandlung, und allein auf diese kommt es bei der Urteilsfindung an, bekennen müssen, daß es sich nicht um eigene Erlebnisse, sondern um Kenntnis nur vom Hörensagen handelt. Diese mittelbaren Zeugenbekundungen setzten natürlich den Wert der Aussage von vornherein herab, insbesondere dann, wenn man die Gewährsperson, von der man die »Taterlebnisse« berichtet bekommen hat, nicht kennt oder auch nicht kennen will. Wenn wir uns nun noch klarmachen, daß jede Zeugenvernehmung nicht nur Rücksichtnahme auf Gesundheit und psychische Belastung der Zeugen, sondern ebenfalls auf die Angeklagten, vom Gericht und z. B. den weiblichen Laienrichtern will ich gar nicht sprechen, fordert, so können Sie ermessen, daß beispielsweise die Vernehmung einer überlebenden Tatzeugin, die in dem ersten Auschwitzprozeß vernommen wurde, mehrere Tage dauerte. Und um Ihnen hier einen weiteren Einblick zu geben: Rund 400 Zeugen hat das Schwurgericht in diesem Verfahren vernommen.

Gerade mit diesen Zeugen, die als ehemalige Verfolgte oder deren Angehörige aus dem Ausland kommen, werden die Schwierigkeiten von Tag zu Tag größer. Immer öfter weigern sich die Zeugen, nach Deutschland zu kommen. Die einen wollen sich mit den Dingen, die bereits ins Unterbewußtsein getreten sind, nicht mehr konfrontieren lassen, andere können sich nicht an bestimmte prozessuale, gerade noch zulässige oder auch nicht mehr zugelassene Vernehmungsmethoden einzelner Prozeßbeteiligter gewöhnen, und sie scheuen sich dann insbesondere, ein zweites Mal in die Bundesrepublik zu reisen. Das führt dazu, daß die Gerichte in Zukunft immer häufiger ohne persönlichen Eindruck von dem Wert oder Unwert, d. h. insbesondere aber von der Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen auskommen müssen. Entweder müssen dann diese Aussagen durch kommissarische Vernehmungen, d. h. durch Vernehmungen beauftragter oder ersuchter Richter oder konsularischer Vertreter am Wohnort der Zeugen, ersetzt werden, was diese – wie gesagt – erheblich entwertet, oder aber die Gerichte müssen an den Wohnort der Zeugen fahren, was zu einer erheblichen Verzögerung der Prozeßabwicklung führt.

Meine Damen und Herren, ich wollte von den Angeklagten sprechen und habe jetzt vieles von einer Zeugengruppe berichtet. Lassen Sie mich, bevor ich zum Abschluß wieder zu den Angeklagten und deren Probleme zurückkomme, noch von einer anderen Zeugengruppe berichten, nämlich von derjenigen, die aus der Umgebung der Angeklagten kommen. Mit ihr gibt es in der Regel keine Schwierigkeiten bei der Ladung. Meist – von der vorher

angedeuteten Prominenz abgesehen – wohnen sie in der Bundesrepublik, und sie sind im Gehorsamsdenken so erzogen worden, daß jeder einzelne aus dieser Gruppe pünktlich vor Gericht erscheint. Das ist aber auch weitgehend alles, was mit dieser Zeugengruppe anzufangen ist. Sie kann mit den Worten charakterisiert werden: »Ich weiß es nicht mehr, oder ich kann mich nicht mehr erinnern.« Kein anderer Satz fällt in NSG.-Prozessen häufiger als diese Wendung, und in der Tat erscheint nach den vielen Jahren zunächst eine derartige Antwort auch naheliegend, wenn nicht sogar einleuchtend zu sein. Ist das aber wirklich so, meine Damen und Herren?

Wenn wir uns diese Zeugen näher anschauen, so fällt zunächst auf, daß man doch Unterschiede unter ihnen machen kann. Einmal treten insoweit die schon rechtskräftig abgeurteilten früheren Mittäter oder auch die Vorgesetzten der jetzt angeklagten Personen auf, die teilweise lange, u. U. sogar lebenslange Freiheitsstrafen verbüßen werden. Die Aussage dieses Personenkreises wird meist von der schweren Hypothek belastet, daß durch derartige Aussagen die Angeklagten näher an eine Verurteilung herangeführt werden. Erstaunlicherweise können die Zeugen oft recht exakte Angaben über das Vorfeld der Kriegsvorbereitungen machen und was noch auffälliger ist, sie widersprechen sich auch recht selten in der Frage des Kernbereichs dieser Zeugenaussagen, wann nämlich dem Führerkorps der Einsatzgruppen der allgemeine Judentötungsbefehl bekannt gemacht wurde. Ich darf hier aber auch darauf hinweisen, daß wir bei derartigen Zeugen auch weitgehend feststellen können, daß sie in der Hauptverhandlung über die Mitwirkung von angeklagten Personen recht genaue Angaben zu machen in der Lage sind. Ich meine, daß man sagen kann, daß die Ursache für den Inhalt der Aussagen dieser Zeugengruppe hierfür einmal darin gesehen werden kann, daß abgeurteilte Zeugen, insbesondere dann, wenn sie sich in der Strafverbüßung befinden, nicht mehr, oder zum mindesten nicht mehr im vollen Umfang, der eigenen Schonung bedürfen. Ihre Taten sind entdeckt, verfolgt und der Sühne zugeführt. Sie haben meist nichts mehr zu verbergen, weil ihre Vergangenheit nicht mehr im Dunkeln liegt, sondern offen für alle Welt ans Tageslicht gerückt worden ist. Hinzu kommt insoweit, daß gerade diese Zeugen hin und wieder auch durch Strafe und Strafverbüßung, durch Selbstbesinnung zur inneren Einkehr, zur Ruhe und Frieden mit sich selbst, zur Einsicht, gekommen sind und manchmal echte Reue erkennen lassen.

Die Praxis zeigt uns aber, daß es nicht nur diese Zeugen gibt. Viel problematischer ist es mit den Zeugen, die neben den Angeklagten etwa im gleichen Rang oder ungefähr in derselben Dienststellung, in derselben Einheit oder einer Nachbarformation der Angeklagten standen.

In der Tat, nicht nur den Laienrichtern ist insbesondere am Anfang von Massentötungsprozessen manchmal unklar und oft recht unverständlich, warum Herr X angeklagt, bzw. warum Herr Y Zeuge ist. Ich will hier nur ganz behutsam andeuten, daß die Ursachen für diese Auswahl – hie Zeuge, hie Angeklagter – im allgemeinen im Laufe eines Verfahrens verständlicher werden, und daß da und dort aus den Zeugen jenes Verfahrens später in anderen, aus dem ersten Prozeß hervorgegangenen Verfahren auch Angeklagte geworden sind. Andererseits kann insoweit auch nicht verschwiegen werden, daß nicht in jedem Fall und nicht restlos immer Klarheit darüber zu schaffen ist, warum nun dieser Zeuge lediglich

als Zeuge von der Strafverfolgungsbehörde bemüht wurde. Deshalb verhält sich diese Zeugengruppe oft dementsprechend und erinnert sich an nichts mehr. Sie kennt vielfach nur ein müdes, bedauerndes Achselzucken. Sie muß auch damit rechnen, daß wenn sie erklärt, der oder jener war bei dieser Aktion in irgendeiner die Tötung fördernden Art und Weise beteiligt, daß möglicherweise von einem Angeklagten gesagt werden könnte, jetzt hast Du mich ins Unglück gebracht, nun packe ich aber auch über dich das aus, was bisher noch in keinem gerichtlichen Vorgang enthalten ist. Es kommt hinzu, daß außerhalb des Gerichtssaales, die Zeugen befinden sich ja in aller Regel auf freiem Fuß, diese Zeugengruppe häufig Einflüssen und Beeinflussungen unterliegt, die vom Gericht zwar hin und wieder erkannt und dann angedeutet, niemals aber kontrolliert oder gar unterbunden werden können. So haben wir in zahlreichen Verfahren immer wieder das gleiche Bild. Zeugen marschieren auf, von denen man im Grunde genommen geneigt sein könnte, sie als Gehilfen oder auch als Mittäter zu sehen; Zeugen, die sich vielfach selbst offenkundig nicht ganz frei von moralischer oder sittlicher, teilweise sogar strafrechtlicher Schuld fühlen. Zeugen, die mit den Angeklagten in einem Boot saßen und die deshalb keinen reinen Tisch machen. Zeugen, die nicht mehr erinnert werden wollen, die aber auch schweigen, selbst dort schweigen, wo das, was sie zu sagen hätten, längst aktenkundig und in Dokumenten festgehalten ist, ja die selbst dann in der Verhandlung weder Rede noch Antwort stehen, wenn das, was sie auszusagen hätten, sie oder andere in gar keiner Weise belasten würde. Letzteres gilt insbesondere für die Fälle, in denen diese Zeugen über an sich bis dahin ganz klar gelagerte Fälle bekunden sollen, und wo sie früher, vor der Hauptverhandlung, auch widerspruchlos und übereinstimmend mit anderen Zeugenbekundungen in dem oder jenem Fall den einen oder anderen Angeklagten sicher und damit schwer belastet haben. Wie oft erleben wir Richter es in der Hauptverhandlung, daß ein Zeuge unter der völlig anders gelagerten Situation der Gegenüberstellung, in der doch meist sehr gespannten Situation einer öffentlichen Verhandlung, etwas ganz anderes aussagt als das, was er früher bei Kriminalpolizei, bei der Staatsanwaltschaft oder bei dem Untersuchungsrichter ausgesagt hat. Viele ursprünglich schwer belastende Zeugenaussagen werden in der Hauptverhandlung zurückgenommen, und wer das Strafprozeßrecht von Kulturvölkern kennt, weiß, daß nur das Gegenstand einer Verurteilung sein kann, was zum Inhalt und Ergebnis dieser Verhandlung wurde. Und wenn Sie nun bedenken, daß gerade in Einsatzgruppenprozessen diese Zeugengruppe der Zahl nach erheblich überwiegt, denn die Opfer sind in den allermeisten Fällen zum Schweigen gebracht worden, dann – so hoffe ich – ist es mir gelungen, Ihnen klargemacht zu haben, wie schwer es einem Gericht gemacht wird, sich heute ein wahrheitsgetreues Bild über die Vorgänge zu verschaffen, über die es zu urteilen hat. Vielleicht wird dem einen oder anderen von Ihnen hierdurch aber auch annähernd verständlich, wieso in zahlreichen Fällen – aus der Laiensphäre heraus – so unverständlich milde geurteilt wird. Meine Damen und Herren, es unterliegt keinem Zweifel, daß der schuldige Mörder, sein Mittäter oder Gehilfe einer *gerechten* Strafe zugeführt werden muß. Gerade wir aber, die wir uns mit dem Nationalsozialismus und seinen Grundlagen auseinandersetzen, müssen uns vor den Fehlern hüten, die durch die sog.

Rechtsprechung der Nationalsozialisten begangen wurden. Wir haben nicht »Auge um Auge oder Zahn um Zahn« zu entscheiden, sondern dort, wo wir Zweifel haben, muß sich das zu Gunsten einer höheren und vielleicht geläuterten Rechtsordnung und damit zu Gunsten der Angeklagten auswirken.

Und damit bin ich noch einmal bei den Angeklagten, denen ich abschließend noch ein paar Worte widmen möchte. Was sind das für Menschen, die sich hier zu verantworten haben?

Es ist sehr schwer – wenn nicht unmöglich – hier eine allgemeingültige Beurteilung oder Charakterisierung der Tätertypen für NSG.-Prozesse vorzunehmen. Sie wissen, daß die Kriminologie zwar nach dem Deliktscharakter bestimmte Tätertypen kennzeichnet. So kennen wir etwa den Typ des »Betrügers«, vielleicht auch den des »Diebes« oder »Einbrechers«, auch den des »Sittlichkeitsverbrechers« sowie den der »gewerbsmäßigen Abtreiberin«. Bei all diesen Straftaten weisen die Täter bestimmte gleiche oder ähnliche Persönlichkeitsmerkmale aus. Bei vorsätzlichen Tötungsdelikten ist das schon anders. Tötungsdelikte sind nicht an einen bestimmten Tätertyp gebunden; sie werden in allen Ländern, aus allen Reihen der Bevölkerungsschichten, aus den verschiedenartigsten Gründen begangen. Wir können also kriminologisch nicht sagen, daß sich aus dem Persönlichkeitsbild eines Angeklagten schon sichere Anhaltspunkte dafür herleiten lassen könnten, er sei von vornherein ein Mörder. Und weil wir den Tätertyp »Mörder« nicht kennen, deshalb kennen wir auch nicht den Tätertyp »NSG.-Täter«. Dagegen können wir nach dem Ergebnis langjähriger Beobachtung eines sagen: Hätte es einen Adolf Hitler, einen Heinrich Himmler und Reinhard Heydrich nicht gegeben, wäre nicht der Aufbau und die Organisation der SS und innerhalb von ihr insbesondere des Sicherheitsdienstes und der Gestapo schon lange vor 1933 auf der Grundlage des absoluten Gehorsams erfolgt und wäre es nicht zum Zweiten Weltkrieg gekommen, dann müßten viele der in NSG.-Verfahren angeklagten Personen sich niemals vor einem deutschen Schwurgericht wegen eines vorsätzlichen Tötungsdeliktes verantworten. Diese Menschen wären also geachtet und angesehen und kein Makel würde sie belasten; sie würden, wie Sie und ich, bemüht sein, für ihre Angehörigen, für sich selbst und für die Allgemeinheit am wirtschaftlichen Aufschwung teilzunehmen. Auch das muß man wissen, und man sollte sich dies klar machen, wenn man immer wieder, vielfach doch ohne rechte Sachkunde, gerichtliche Entscheidungen beanstandet. Denn es handelt sich in der Tat vom Ansatzpunkt her um einen tragischen Teufelskreis, in den diese Angeklagten hineingerieten. Sie haben mit ihren Familien bis heute bitter daran zu tragen. Meine Damen und Herren, konnte man jungen Abiturienten der Abiturjahrgänge um 1930, die in geistig sehr engen, nationalbewußten Elternhäusern erzogen wurden, in denen man die Errungenschaften der jungen Republik ablehnte und von der Machtstellung des Deutschen Reiches vor 1914 träumte, vorwerfen, daß sie sich damals, d. h. um 1930, weil sie ohne Arbeit und Brot waren, weil sie auch keinerlei berufliche Aussicht für die nächste Zukunft vor sich sahen, der NSDAP zuwandten? Das war doch die Partei, die Recht, Ordnung, Arbeitsplätze und Wiederherstellung der Souveränität versprach. Sie schien auch als einzige im Stande zu sein, der auf dem Boden der wirtschaftlichen Not immer stärker anwachsenden KPD entgegenzutreten.

Und so stießen sie dann zur NSDAP, unzufriedene Angestellte, junge Studenten, deren Eltern als Geschäftsleute in Konkurs geraten waren, weil die wirtschaftlichen Verhältnisse ihr kleines Handwerkergeschäft zu Grunde gerichtet hatten, junge Beamte mit einer Familie, die sich erhofften, daß ihre Bezüge nicht durch Notverordnungen stark reduziert, sondern durch Aufbauarbeit erhöht werden konnten, Unternehmer, Geschäftsleute, Handwerker und Fabrikdirektoren, sie alle kamen zunächst jedenfalls nicht, um einen neuen Krieg vom Zaune zu brechen, nicht um Bomben über friedliche Städte abzuwerfen und schon gar nicht, um Massentötungen an bestimmten Personen vorzunehmen. Sie erhofften sich Freiheit nach außen und wirtschaftliche Stabilität nach innen. Der Nährboden war zwischen 1930 und 1933 in Deutschland nun einmal so günstig, daß das Anwachsen der NSDAP meist ohne jegliche Vorkontrolle, ohne exaktes Studium des Parteiprogrammes, d. h. in aller Regel völlig kritiklos erfolgte. In vielen Fällen schreckte es nicht einmal ab, daß schon vor 1933 durch die Gliederungen der NSDAP in politischen Auseinandersetzungen zahlreiche Menschen ihr Leben lassen mußten. Denn das war man gewöhnt. Ging denn z. B. die KPD einen anderen Weg? Ich meine, meine sehr verehrten Zuhörer, *bis dahin* müsse man sich sehr prüfen, ob wir berechtigt sind, den Angeklagten von heute Vorwürfe zu machen. Freilich, nach 1933 sah dann die Situation bald anders aus. Jetzt konnte man sehr bald hinter die Kulissen sehen, insbesondere derjenige, der schon in verantwortliche Position aufgerückt war. Der Röhmputsch und seine Folgen, das Blutschutzgesetz von 1935, die ständige Verletzung des Versailler Vertrages durch Deutschland, die Annexion von Österreich, des Sudetenlandes, die Reichskristallnacht mit ihren ungeheuerlichen Konsequenzen, die Teilung der CSSR sowie Aufbau und Einrichtung von Konzentrationslagern für politische Gegner und Feinde, all das waren in der Tat Anlässe zu erkennen, daß es höchste Zeit war, ja daß es geboten war, aus dem Boot auszusteigen. Das allerdings taten die Angeklagten von heute nicht, obwohl gerade sie in zahlreichen Fällen weit mehr hinter die Kulissen sahen. Sie wußten, daß der Boden des Rechtes schon restlos verlassen worden war. Aber sie waren mittlerweile ideologisch schon so fest in Organisation und System sowie in den gleichgeschalteten Befehlsapparat von SD, Gestapo-, Polizei- und Beamtenstatus verzahnt, daß sie in vielen Fällen schon vor dem 1. 9. 1939 zum Mitwisser, wenn nicht gar Mittäter geworden waren. Sie wußten weitgehend schon, daß es in Deutschland möglich geworden war, bei bestimmten Aktionen zahlreiche Menschenleben grundlos zu töten, ohne daß die an sich vom Staat zur Verfolgung und Ahndung derartiger Taten berufenen Organe nur im geringsten die Möglichkeit gehabt hätten, einzugreifen. Sie wollten aber auch das Schiff nicht verlassen, selbst wenn sie sich jetzt, etwa 1938 bis zum Sommer 1939, bewußt geworden waren, wohin der Weg, insbesondere in der Judenpolitik, führen würde. Wer insoweit unter den Funktionären des RSHA Zweifel gehabt haben sollte, der mußte z. B. bei Hitlers Reichstagsrede vom 30. 1. 1939 nur recht zuhören, als Hitler vor aller Welt erklärte, daß am Ende eines erneuten Weltkrieges die Vernichtung der jüdischen Rasse in Europa stehe. Nein, sie wollten die NSDAP nicht verlassen, obwohl das bis zum Kriegsbeginn, wie die Zeitgeschichte erwiesen hat, unschwer möglich gewesen war. Denn mittlerweile war man ja in Staat und Partei angesehen,

geachtet, wenn auch teilweise gefürchtet; man hatte eine solide wirtschaftliche Existenz, die man je nach weiterer Bewährung nur noch entsprechend ausbauen mußte. Sollte man sich selbst diese einzigartige berufliche Gelegenheit verbauen, indem man die günstigsten Berufschancen, die ein Volk den »Edelsten« zu bieten schien, verwarf? Nein, das taten die Angeklagten von heute nicht; man mußte ja noch den Krieg gewinnen, und dann würde alles Unrecht vergessen sein, es wäre »Siegerrecht« geworden. Kein Mensch würde dann danach fragen, ob man bei der Tötung von 10 000 oder 30 000 Juden beteiligt war. Und mehr als einer der heute angeklagten und verurteilten Personen brachte es im Kameradengespräch auch zum Ausdruck, daß man sich des Unrechts der Handlung bewußt war, indem man schon in den ersten Julitagen 1941 unter Einsatzgruppenangehörigen von Mund zu Mund erklärte, wehe uns, wenn wir diesen Krieg verlieren! Meine Damen und Herren, haben die Angeklagten von heute aus dieser Erkenntnis die Konsequenzen gezogen? Wer von ihnen trat damals vor seinen Einheitsführer und erklärte, ich mache das nicht mit? Von Einzelfällen abgesehen, müssen wir sagen, daß die allermeisten ihr Gewissen zum Schweigen brachten und weiterhin befehlsgemäß töteten. Allerdings, und das verdient auch der Erwähnung, mittlerweile waren wir im Krieg, der Wechsel von SS oder SD zu anderen Einheiten, insbesondere zur Wehrmacht war, wenn überhaupt, nur unter strengen Voraussetzungen möglich, und Deutschland befand sich im Ringen um Leben und Tod. Auch das sollten wir nicht vergessen, wenn wir an die verhetzten und durch jahrelange Propaganda in teuflischster Weise betrogenen Angeklagten denken. Sie hatten einen Treueid geleistet, standen seit dem 1. 9. 1939 auch rechtlich Soldaten gleich, waren in Feindesland und hatten vielfach in der Heimat ihre Familien, zu denen sie wieder einmal zurückkehren wollten.

Von Mai 1945 bis 1947/1948 waren die NSG.-Täter vielfach in Lagern der Alliierten interniert, meist lediglich wegen ihrer Angehörigkeit zur NSDAP oder einer ihrer Gliederungen. Die alliierten Gerichte suchten sich nur die ganz großen Fische heraus, brachten sie vor ihre Gerichte und ließen dann die heute angeklagten Personen auf freien Fuß, meist ohne zu wissen, ob oder inwieweit der einzelne an Massentötungsdelikten beteiligt war. So kamen sie nach und nach wieder in die Freiheit und in ihre Familien zurück, gerade rechtzeitig, um durch rege Teilnahme an der wirtschaftlichen Konjunktur die Kriegserlebnisse ins Unterbewußtsein rücken zu lassen. Nur wenige lebten unter falschem Namen, die meisten hatten nicht mehr damit gerechnet, irgendwann überhaupt noch einmal zur Rechenschaft gezogen zu werden, bauten sich ihre bürgerliche Existenz, ihre Familie und ihren persönlichen Wirkungskreis neu oder wieder auf, und in vielen Fällen wußten die Ehefrauen von der Betätigung ihrer Ehemänner an dem Geschehen des Zweiten Weltkrieges so gut wie nichts, während ihre Kinder fast ausnahmslos

völlig ahnungslos waren. Jetzt sitzen sie in den Anklagebänken vor uns, suchen sich zu rechtfertigen und zu verantworten, und eine ganze Welt schaut auf sie. Meine Damen und Herren, ich meine, es sei auch unsere Pflicht, sich Gedanken darüber zu machen, sich selbst streng zu prüfen, und auch dieser Frage nicht auszuweichen, und sich unter den wesentlich anderen Aspekten des Jahres 1969 etwas selbst vorzugaukeln: Wie hättest du dich in Kielce, in Kolomea, in Kiew oder in Auschwitz verhalten? Ich denke, Sie haben mich heute abend so verstanden, daß Sie erkannt haben, daß es mir fernliegt, das in hohem Maße begangene Unrecht zu bestreiten oder auch nur zu bagatellisieren. Aber nur der, der die nationale Zucht wilhelminischer Prägung, die wirtschaftliche Not der beginnenden 30er Jahre und die Kategorie der NS-Hierarchie mit dem blinden Gehorsamsprinzip beurteilen kann und ihr ausgesetzt war, nur der allein ist auch, soweit dies eine irdische Gerechtigkeit überhaupt vermag, in der Lage, ein allen Umständen gerecht werdendes Urteil zu finden. Gerade das ist die vornehmste Aufgabe unserer Schwurgerichte.

Meine Damen und Herren; ich habe Ihre Geduld reichlich strapaziert. Wir wissen genau, daß in unserem Land, in unserem Namen vor 25 und 30 Jahren etwas Einmaliges, Furchtbares geschah. Hinter jeder Zahl steht das Kind einer Mutter, vor der wir uns in tiefer Ehrfurcht verneigen müssen. An die Stelle von Achtung und Liebe gegenüber den Mitmenschen traten Verachtung und Vernichtung. Verirrte und verwirrte Gewissen führten zu unfassbaren Verbrechen von Menschen. Und ich meine, hier auch bekennen zu müssen, daß auch der Staatsbürger, der an den Taten nicht beteiligt war, mitschuldig wurde, weil er sich nicht gegen die Umkehrung aller sittlichen Wertmaßstäbe und Rechtsnormen zur Wehr setzte.

Gustav Radbruch, ein bedeutender deutscher Rechtslehrer, hat hierzu 1947 ausgeführt:

»Wir müssen uns wieder auf die Jahrtausende alte gemeinsame Weisheit der Antike, des christlichen Mittelalters und des Zeitalters der Aufklärung besinnen, daß es nämlich ein höheres Recht gibt als das Gesetz; ein Naturrecht, ein Gottesrecht, ein Vernunftrecht, kurz ein übergesetzliches Recht, an dem gemessen das Unrecht immer das Unrecht bleibt, auch wenn es in Gesetzesform gegossen ist.«

NSG.-Prozesse im Jahre 1970 können nur dann mit der rechten inneren Legitimation durchgeführt werden, wenn sie von der Einsicht in die Mitverantwortung von Staat und Gesellschaft und von der Solidarität der Schuld getragen sind. So können, und so werden sie reinigend wirken, vielleicht sogar über die Grenzen unseres Staates in andere Länder hinein. Golo Mann hat einmal das Wort »immer wieder möglich« ausgesprochen. Ich sehe es als eine wesentliche Aufgabe der Prozesse an, mit dazu beizutragen, daß Ähnliches in Deutschland nicht wieder möglich sein wird.